

48. Liegt ein sachlicher Widerspruch vor, wenn die Geschworenen im Falle idealer Konkurrenz die Fragen wegen mildernder Umstände verschieden beantworten? Ist in diesem Falle die Frage wegen mildernder Umstände einmal oder wiederholt zu stellen?

St.ß.D. §§. 297. 309.

II. Straffenat. Ur. v. 8. November 1881 g. H. Rep. 2362/81.

I. Schwurgericht Konig.

Der Angeklagte, ein Volksschullehrer, war beschuldigt durch ein und dieselbe Handlung mit seinen, unter vierzehn Jahren alten Schülerinnen unzüchtige Handlungen vorgenommen zu haben, und zwar durch Drohung mit Gewalt. Demgemäß sind den Geschworenen unter 1, 3, 5 drei Hauptfragen aus §. 174 Nr. 1. §. 176 Nr. 1. 3 St.G.B.'s, sowie unter 2, 4, 6 drei eventuelle Fragen wegen mildernder Umstände vorgelegt worden. In dem Spruche der Geschworenen war die Hauptfrage zu 3 (aus §. 176 Nr. 1 St.G.B.'s), verneint, dagegen waren die Hauptfragen zu 1 (aus §. 174 Nr. 1 St.G.B.'s) und zu 5 (aus §. 176 Nr. 3 St.G.B.'s) bejaht. Die Antwort wegen der mildernden Umstände lautete zu 2 bejahend, zu 6 verneinend. Darin fand das Gericht einen sachlichen Widerspruch und ordnete das Berichtigungsverfahren an, insfolgedessen die Geschworenen auch die Frage zu 6 bejaht haben. Die Revision des Staatsanwalts wurde verworfen.

Aus den Gründen:

Das Schwurgericht ist, wie die vom Vorsitzenden den Geschworenen erteilte Belehrung zeigt, bei Annahme eines sachlichen Widerspruches davon ausgegangen, daß ein Fall der idealen Konkurrenz vorliege, dabei aber die konkrete That stets eine und dieselbe bleibe, mithin die Frage wegen mildernder Umstände nur im einheitlichen Sinne beantwortet werden könne.

Die Revisionschrift der Staatsanwaltschaft macht eine Verletzung der §§. 309—311 St.ß.D. geltend und bekämpft das Vorhandensein eines sachlichen Widerspruches im ersten Spruche der Geschworenen mit der Betrachtung, es sei sehr wohl denkbar und zulässig, daß die Geschworenen, von einem Gesichtspunkte die That betrachtend, mildernde Umstände annehmen, von einem anderen Gesichtspunkte aber in derselben That mildernde Umstände nicht finden.

Dieser Angriff kann nicht für zutreffend erachtet werden.

Es handelt sich um ein und dieselbe That, welche sich nach den von den Geschworenen bejahten Fragen zu 1 und 5 aus zwei verschiedenen rechtlichen Gesichtspunkten, nämlich nach §. 174 Nr. 1 und resp. §. 176 Nr. 3 St.G.B.'s als strafbar erwies, also um den Fall idealer Konkurrenz (§. 73 St.G.B.'s). Es ist aber nicht zulässig, in Bezug auf eine und dieselbe That, je nach dem man sie von dem einen oder anderen der zu berücksichtigenden rechtlichen Gesichtspunkte betrachtet, das Vorhandensein mildernder Umstände einmal anzuerkennen und dann wieder zu verneinen. Denn bei der Erwägung, ob in Bezug auf eine und dieselbe Strafthat mildernde Umstände für vorliegend zu erachten, sind alle in Bezug auf diese That vorliegenden Umstände, mögen sie vor, bei oder nach der That eingetreten sein, und alle in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkte gleichzeitig in das Auge zu fassen, und ist es daher unzulässig, durch die Fragestellung die Geschworenen zu nötigen, jene Erwägung gesondert nach den in Betracht kommenden rechtlichen Gesichtspunkten eintreten zu lassen, und bei der Beurteilung nach dem einen Gesichtspunkte den anderen außer Acht zu lassen. Es könnte dies dahin führen, daß der That, unter jedem der in Frage kommenden rechtlichen Gesichtspunkte gesondert betrachtet, die mildernden Umstände zuerkannt werden, während letztere bei der gebotenen gleichzeitigen Inbetrachtung aller in Frage kommenden rechtlichen Gesichtspunkte verneint worden wären.

Die Geschworenen durften daher bei der Prüfung, ob mildernde Umstände vorliegen, sofern der Angeklagte mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vorgenommen hatte, nicht außer Betracht lassen, daß der Angeklagte die That als Lehrer an seinen Schülerinnen verübt hatte, und insofern als Angeklagter in seiner Eigenschaft als Lehrer mit seinen minderjährigen Schülerinnen unzüchtige Handlungen vorgenommen hatte, nicht unberücksichtigt lassen, daß diese Schülerinnen noch nicht vierzehn Jahre alt waren. Es mußte daher den Geschworenen die Frage, ob in Bezug auf diese einheitliche That mildernde Umstände vorliegen, nur einmal vorgelegt werden, und der von dem ersten Richter in der divergirenden Antwort der Geschworenen beim ersten Spruche gefundene sachliche Widerspruch war in der That vorhanden.

Hiernach hat der erste Richter mit Recht das Berichtigungsver-

---

fahren gemäß §. 309 St.P.D. eingeleitet, auch nicht die §§. 310. 311 a. a. D. verletzt.